

11.04.91

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

**Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments
zu dem Vorschlag der Kommission an den Rat für einen Beschluß zur Durchführung
der zweiten Phase des Programms TEDIS (Trade Electronic Data Interchange
Systems)**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 10176 - vom 9. April 1991. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung
in der Sitzung am 15. März 1991 angenommen.

Vgl. Drucksachen 911/90 und 906/90 (Beschluß)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(90) 475 endg.¹,
 - vom Rat gemäß Artikel 235 des EWG-Vertrags konsultiert (C3-004/91),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie und des Haushaltsausschusses (A3-050/91),
1. billigt den Vorschlag der Kommission vorbehaltlich der von ihm vorgenommenen Änderungen entsprechend dem diesbezüglichen Abstimmungsergebnis;
 2. fordert die Kommission auf, ihre Vorschlag gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags entsprechend zu ändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Wilfried TELKÄMPER
Vizepräsident

¹ ABl. Nr. C 311 vom 12.12.1990, S. 6.

* 1. TEDIS-Programm

Vorschlag für einen Beschluß KOM(90) 475 endg.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates
zur Durchführung der zweiten Phase des Programms TEDIS
(Trade Electronic Data Interchange Systems)

mit den folgenden Änderungen gebilligt:

_____ Vorschlag der Kommission¹ _____ Änderungen des Parlaments _____

(Änderung Nr. 1)

Erwägung 2a (neu)

Bei der Ausgestaltung der zweiten Phase des TEDIS-Programms sollten besonders die strukturschwachen Gebiete der EG und die neuen Länder der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt werden;

(Änderung Nr. 2)

Erwägung 6a (neu)

Es gilt insbesondere eine enge Verzahnung mit dem spezifischen Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Kommunikationstechnologien (1990-1994) herzustellen, dem spezifischen Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der allgemeinrelevanten Telematiksysteme (1990-1994) sowie dem spezifischen Programm im Bereich der Informationstechnologie (1990-1994) des dritten Forschungsrahmenprogramms der Gemeinschaft.

(Änderung Nr. 3)

Artikel 3 fünfter Gedankenstrich

- sektorübergreifende und transeuropäische Vorhaben,

- sektorübergreifende und transeuropäische Vorhaben unter Einbeziehung eines bankenübergreifenden Systems des elektronischen Datentransfers

¹ ABl. Nr. C 311 vom 12.12.1990, S. 6.

(Änderung Nr. 4)
Artikel 8

Am Ende des Programms TEDIS legt die Kommission dem Rat, dem Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Abschlußbericht vor, in dem unabhängige Sachverständige anhand der Kriterien und Anhaltspunkte gemäß dem Anhang zu diesem Beschluß den Realisierungsstand der einzelnen für dieses Programm festgesetzten Ziele bewerten.

Am Ende des Programms TEDIS legt die Kommission dem Rat, dem Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme einen Abschlußbericht vor, in dem unabhängige Sachverständige anhand der Kriterien und Anhaltspunkte gemäß dem Anhang zu diesem Beschluß den Realisierungsstand der einzelnen für dieses Programm festgesetzten Ziele bewerten.